

## Merkblatt zur Verwertung oder Entsorgung von Altholz

Holz ist ein wertvoller und in vielen Bereichen eingesetzter Rohstoff. Nicht mehr gebraucht, beschädigt oder zerstört fallen Holzteile in unterschiedlicher Weise an. Sei es als Möbelstück, Dachbalken, Transportkiste, Holzzaun und vieles mehr. Je nach Nutzung werden die Holzteile als naturbelassen, gestrichen, beschichtet oder mit Holzschutzmittel behandelt eingestuft.

Inzwischen gibt es für die meisten Holzabfälle stoffliche bzw. energetische Verwertungswege, die auch die Abfallwirtschaft nutzt.

- Seit März 2003 regelt die **Altholzverordnung** den Umgang mit Holzabfällen. Hierbei gilt für den Abfallerzeuger die Pflicht zur Getrennthaltung des Altholzes.
- Kleinere Mengen bis 1 m<sup>3</sup> sind über die Container oder Sammelstellen der Recyclinghöfe und der Entsorgungsanlage Oberhaugstett, getrennt nach den verschiedenen Kategorien, zu entsorgen.

Die AWG sammelt Holzabfälle in zwei Kategorien:

- behandelte Holzabfälle (Altholzkategorien A I / A II)
- belastete Holzabfälle (Altholzkategorien A III / IV)

Fenster mit Glas werden gesondert angenommen.

### Nachweis einer geordneten Entsorgung

**Althölzer, die nach unserem Merkblatt als gefährlicher Abfall eingestuft werden (belastetes Holz, Holzfenster, Holzdachfenster), unterliegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung.** Der gewerbliche Abfallerzeuger darf pro Jahr insgesamt maximal 2 Tonnen gefährliche Abfälle (belastetes Altholz, Holzfenster, teerhaltigen Abfall, Asbest, Bauschutt V, Mineralfaserabfälle) ohne einen Entsorgungsnachweis auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Calw anliefern. Für größere Mengen ist zwingend vor der geplanten Anlieferung ein (elektronisches) Entsorgungsnachweisverfahren durchzuführen.

**Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung** unter Tel: 0800 30 30 839,  
Fax: 07452 6006-7777 oder E-Mail: [abfallberatung@awg-info.de](mailto:abfallberatung@awg-info.de).

**Private Haushaltungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.**

**Behandeltes Holz (A I / A II)**  
 (Nicht gefährlicher Abfall)  
 (AVV-Nr. 03 01 05 / 15 01 03 / 17 02 01 / 20 01 38)

**Behandeltes Holz darf keine Imprägnierung oder Holzschutzmittelbehandlung aufweisen.**

**Auflistung behandelte Hölzer nach der Altholzverordnung:**

Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und -verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschnitte, Abschnitte von naturbelassenem Vollholz und von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz ohne schädliche Verunreinigungen. Das Holz darf nicht imprägniert und/ oder mit Holzschutzmitteln behandelt sein.</li> </ul>
Verpackungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paletten aus Holzwerkstoffen sowie Vollholz ohne Verbundmaterialien</li> <li>• Transportkisten aus Holzwerkstoffen und Vollholz</li> <li>• Obst, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz</li> <li>• Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)</li> </ul>
Altholz aus dem Baubereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• naturbelassenes Vollholz (kein Holz aus Abbruch, Umbau oder Rückbau)</li> <li>• Holzwerkstoffe, Schalhälzer, Schaltafeln, behandeltes Vollholz ohne schädliche Verunreinigungen (Holzschutzmittelbehandlung)</li> <li>• Dielen, Bretterschalungen aus dem Innenausbau ohne Holzschutzmittelbehandlung</li> <li>• Türblätter und Zargen von Innentüren ohne Türgriff Dichtungen und Glas ohne Holzschutzmittelbehandlung</li> <li>• Profildächer für Raumausbau, Deckenpaneele, Zierbalken, Verkleidungen ohne Holzschutzmittelbehandlung</li> <li>• Bauspanplatten</li> <li>• Alle Materialien aus Holzfasern, insbesondere Laminatböden</li> </ul>
Möbel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möbel, naturbelassenes Vollholz</li> <li>• Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert (ohne PVC-Beschichtung und ohne Holzschutzmittelbehandlung)</li> </ul>
Dämmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Holzfaserdämmplatten</li> <li>• Platten aus Weichfasern</li> </ul>

## PVC-beschichtetes Holz (A III Holz)/ Belastetes Holz (A IV Holz)

(Nicht gefährlicher Abfall) / (Gefährlicher Abfall)  
(AWV-Nr. 15 01 10\* / 17 02 04\* / 20 01 37\* / 20 03 07)

### Auflistung belastete Hölzer nach der Altholzverordnung:

Verpackungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Munitionskisten</li> <li>• Alte Kabeltrommeln (Herstellung vor 1989)</li> <li>• Sonstige Paletten mit Verbundmaterialien</li> </ul>
Altholz aus dem Baubereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konstruktionshölzer für tragende Teile</li> <li>• Holzfachwerk, Dachsparren, Deckenbalken und Dachlatten</li> <li>• Fensterhölzer ohne Glas, Fensterstöcke, Fensterläden</li> <li>• Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich</li> <li>• Außentüren</li> <li>• Holzschindeln</li> <li>• Altholz von Industriefußböden</li> <li>• Holz aus Brandschäden</li> </ul>
Imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau (Zäune, Pfosten usw.)</li> <li>• Gartenmöbel aus Holz</li> <li>• Sortimente aus der Landwirtschaft</li> <li>• Leitungsmasten</li> </ul>
Möbel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möbel mit PVC-Beschichtung oder PVC-Umleimern (ohne Holzschutzmittel)</li> </ul>
Sperrmüll	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altholz aus dem Sperrmüll / Mischsortiment</li> </ul>

Keine Annahme von Bahnschwellen.

## Holzfenster/ Dachfenster aus Holz

(Gefährliche Abfälle)

(AVV-Nr.: 17 02 04\*)

Auf den Recyclinghöfen können Holzfenster / Holzdachfenster auch mit Glas abgegeben werden.

Sie müssen grundsätzlich getrennt von Kunststofffenstern und Fenstern mit metallischen Rahmen angeliefert werden.

### **Die folgenden Abfälle sind nicht zusammen mit Altholz verwertbar und werden daher als Restabfall angenommen:**

- Holzspäne und Schleifstaub
- faules, vermodertes Holz
- Möbelstücke mit Stoffbezug oder Polster
- WPC-Holz (z.B. Terrassendielen)

### **Bitte beachten!**

PCB-Holz gilt nach dem AltholzV als gefährlicher Abfall, und darf nach der PCB/PCT-Abfallverordnung nur in einer hierfür zugelassenen Anlage entsorgt werden.

(AVV: 17 09 02\*)

Typisches PCB-Holz sind Dämm- und Schallschutzplatten (Wilhelmi Platten der Typen NE, SE oder SE-A), die vor dem Jahr 1972 eingebaut wurden. Die sind mit polychlorierten Biphenylen belastet.

Anhand der rückseitigen Plattenstempelung ist eine Identifizierung der in Frage kommenden Platten möglich. **Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

**Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte und Mengenbegrenzungen.**